

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits

und die Bevollmächtigten

der PALÄSTINENSISCHEN BEFREIUNGSORGANISATION (PLO) ZUGUNSTEN DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE FÜR DAS WESTJORDANLAND UND DEN GAZA-STREIFEN,

nachstehend „Palästinensische Behörde“ genannt,

andererseits,

die am 24. Februar 1997 in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits („Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen“), zusammengetreten sind, haben bei der Unterzeichnung folgende Texte angenommen:

Das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen, seine Anhänge und folgende Protokolle:

Protokoll Nr. 1 über die Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung im Westjordanland und im Gaza-Streifen in die Gemeinschaft

Protokoll Nr. 2 über die Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in das Westjordanland und den Gaza-Streifen

Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Palästinensischen Behörde haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zum geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentum (Artikel 33 des Abkommens),

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 55 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 58 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zur dezentralen Zusammenarbeit,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 67 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 70 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zum Datenschutz,

Gemeinsame Erklärung zu einem Unterstützungsprogramm für die palästinensische Industrie.

Sie haben ferner folgende gemeinsame Erklärungen zum Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra,
2. Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Palästinensischen Behörde haben des weiteren das nachstehend genannte Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Kenntnis genommen, das dieser Schlußakte beigefügt ist:

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und der Palästinensischen Behörde zu Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 betreffend die Einfuhr frischer geschnittener Blumen und Blüten sowie deren Knospen der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft.

Die Bevollmächtigten der Palästinensischen Behörde haben die folgende dieser Schlußakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung zur Ursprungskumulierung.

Hecho en Bruselas, el veinticuatro de febrero de mil novecientos noventa y siete.

Udfærdiget i Bruxelles den fireogtyvende februar nitten hundrede og syv og halvfems.

Geschehen zu Brüssel am vierundzwanzigsten Februar neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι τέσσερις Φεβρουαρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.

Done at Brussels on the twenty-fourth day of February in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.

Fait à Bruxelles, le vingt-quatre février mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.

Fatto a Bruxelles, addì ventiquattro febbraio millenovecentonovantasette.

Gedaan te Brussel, de vierentwintigste februari negentienhonderd zevenennegentig.

Feito em Bruxelas, em vinte e quatro de Fevereiro de mil novecentos e noventa e sete.

Tehty Brysselissä kahdentenkymmenentenäljäntenä päivänä helmikuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän.

Som skedde i Bryssel den tjugofjärde februari nittonhundra nittiosju.

حرر في بروكسل ، في الرابع والعشرين من شهر فبراير سنة
الف وتسعمائة وسبعة وتسعون

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

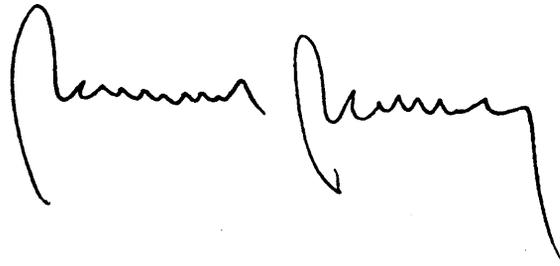
Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

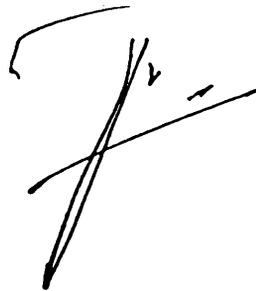
Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar



عن منظمة التحرير الفلسطينية العاملة لصالح السلطة الفلسطينية في
الضفة الغربية وقطاع غزة



GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN**Gemeinsame Erklärung zum geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentum
(Artikel 33 des Abkommens)**

Für die Zwecke des Abkommens umfaßt der Begriff „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum“ insbesondere folgendes: Urheberrecht einschließlich Urheberrecht an Computerprogrammen und verwandte Schutzrechte, Patente, gewerbliche Muster, geographische Angaben einschließlich Ursprungsbezeichnungen, Handels- und Dienstleistungsmarken, Topographien integrierter Schaltkreise sowie Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikel 10 bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung von 1967 und Schutz nicht offenbarter Informationen über Know-how.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 55 des Abkommens

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den Friedensprozeß im Nahen Osten und ihre Überzeugung, daß der Frieden durch regionale Zusammenarbeit gefestigt werden sollte. Die Gemeinschaft ist bereit, von der Palästinensischen Behörde und anderen Beteiligten aus der Region vorgelegte gemeinsame Entwicklungsprojekte gemäß den einschlägigen technischen und Haushaltsverfahren der Gemeinschaft zu unterstützen.

Die Vertragsparteien bekräftigen, daß das Abkommen Teil des am 27. November 1995 auf der Konferenz von Barcelona eingeleiteten Prozesses ist und daß die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Behörde die regionale Zusammenarbeit im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer ergänzt.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 58 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Zugang zu Beschäftigung nicht in die Jugendaustauschprogramme einbezogen wird.

Gemeinsame Erklärung zur dezentralen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung, die sie den Programmen der dezentralen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung des Erfahrungsaustausches und des Wissenstransfers innerhalb des Mittelmeerraums sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Partnern im Mittelmeerraum beimessen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 67 des Abkommens

Im Falle der Anwendung des Schiedsverfahrens bemühen sich die Vertragsparteien sicherzustellen, daß der Gemischte Ausschuß den dritten Schiedsrichter binnen zwei Monaten nach Bestellung des zweiten Schiedsrichters bestellt.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 70 des Abkommens

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke der Auslegung und der Anwendung des Abkommens die in Artikel 70 des Abkommens genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der beiden Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens ist

- die von den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht gedeckte Ablehnung der Erfüllung des Abkommens;
- der Verstoß gegen die in Artikel 2 des Abkommens niedergelegten wesentlichen Elemente.

2. Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 70 genannten „geeigneten Maßnahmen“ im Einklang mit dem Völkerrecht getroffene Maßnahmen sind. Trifft eine Vertragspartei in einem besonders dringenden Fall nach Artikel 70 eine Maßnahme, so kann die andere Vertragspartei das Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen.

Gemeinsame Erklärung zum Datenschutz

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Datenschutz in allen Bereichen gewährleistet wird, in denen der Austausch personenbezogener Daten vorgesehen ist.

Gemeinsame Erklärung zu einem Unterstützungsprogramm für die palästinensische Industrie

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Palästinensischen Behörde ein Unterstützungsprogramm zur Verfügung gestellt wird, das der Förderung und dem Ausbau der Kapazität des palästinensischen Industriesektors dient.

Die Gemeinschaft dehnt den Zugang zur Anschubfinanzierung und zu Kapital auf palästinensische Unternehmen im Westjordanland und im Gaza-Streifen aus. Dies schließt das Programm ECIP (European Community Investment Partners) ein, in dessen Rahmen Hilfe zur Finanzierung der Kosten der Unternehmensgründung, beispielsweise für Durchführbarkeitsstudien und technische Hilfe, geleistet und in einigen Fällen Zugang zur Finanzierung von Joint-ventures gewährt wird. Ferner ist die Finanzierung durch Darlehen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, durch einen vom Palästinensischen Entwicklungsfonds verwalteten Umlauffonds auf der Grundlage von Darlehen der Gemeinschaft möglich. Die Europäische Investitionsbank dehnt die Finanzierung durch Darlehen und Wagniskapital über örtliche Banken auf palästinensische Unternehmen aus.

Die Gemeinschaft hat ein Zentrum für private Entwicklung im Westjordanland und im Gaza-Streifen eingerichtet, um der palästinensischen Industrie Unterstützung, Ausbildung und Beratung für die Gründung und Planung von Unternehmen sowie für Unternehmensmanagement, -strategie und -marketing zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinschaft erkennt an, daß die palästinensische Industrie Absatzmärkte im Ausland suchen muß. Dieses Abkommen ermöglicht daher den zollfreien Zugang palästinensischer gewerblicher Waren zu den Märkten der Europäischen Gemeinschaft. Das Palästinensische Unternehmenszentrum und in seinem Rahmen die EG-Beratungsstelle für Unternehmen stehen zur Verfügung, um durch Partnerschaftsprogramme (Euro-Partenariat, Med-Partenariat und Med-Enterprise) und verschiedene andere Mittel (BC-Net und BRE-Netz), die im Laufe der Zeit bereitgestellt werden, Kontakte und Joint-ventures zwischen der europäischen und der palästinensischen Industrie zu fördern und zu erleichtern.

Die Gemeinschaft erkennt ferner an, daß die palästinensische Industrie unter einem Mangel an wirtschaftlicher Basisinfrastruktur leidet. Da ein Teil der Hilfe, die von der Gemeinschaft für die Entwicklung des Westjordanlands und des Gaza-Streifens geleistet wird, zur Unterstützung der palästinensischen Industrie geleistet werden kann, prüft die Gemeinschaft Anträge der Palästinensischen Behörde auf Verwendung eines Teils dieser Mittel als Zuschüsse oder Darlehen für die Sanierung der unbedingt erforderlichen wirtschaftlichen Infrastrukturen.

Im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen wirtschaftlichen Zusammenarbeit findet zwischen den beiden Vertragsparteien ein regelmäßiger Meinungs-austausch statt, um festzustellen, wie die in dieser Erklärung beschriebenen sowie die später bereitgestellten Unterstützungsmechanismen möglichst wirksam kombiniert werden können, um der palästinensischen Industrie die am besten geeignete Unterstützung zu gewähren.

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von der Palästinensischen Behörde als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Das Protokoll Nr. 3 gilt im Fürstentum Andorra sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von der Palästinensischen Behörde als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Das Protokoll Nr. 3 gilt in der Republik San Marino sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.
-

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen der Gemeinschaft und der Palästinensischen Behörde zu Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 betreffend die Einfuhr frischer geschnittener Blumen und Blüten sowie deren Knospen der Unterposition 0603 10 des gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft

A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr . . . ,

Die Gemeinschaft und die Palästinensische Behörde haben folgendes vereinbart:

Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 sieht die Beseitigung der Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch, der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung im Westjordanland und im Gaza-Streifen im Rahmen eines Kontingents von 1 500 Tonnen vor.

Die Palästinensische Behörde verpflichtet sich, die nachstehenden Bedingungen für die Einfuhr von Rosen und Nelken, welche die Voraussetzungen für die Beseitigung dieses Zolls erfüllen, in die Gemeinschaft einzuhalten:

- das Preisniveau der Einfuhren in die Gemeinschaft muß mindestens 85 % des Gemeinschaftspreisniveaus für dieselben Waren in denselben Zeiträumen entsprechen;
- das palästinensische Preisniveau wird durch Aufzeichnung der Preise der eingeführten Waren auf repräsentativen Gemeinschaftseinfuhrmärkten ermittelt;
- das Gemeinschaftspreisniveau beruht auf den Erzeugerpreisen, die auf repräsentativen Märkten der Haupterzeugermitgliedstaaten verzeichnet werden;
- die Preisniveaus werden vierzehntäglich aufgezeichnet und anhand der entsprechenden Mengen gewogen. Dies gilt für die Gemeinschaftspreise und für die palästinensischen Preise;
- sowohl bei den Gemeinschaftserzeugerpreisen als auch bei den Einfuhrpreisen palästinensischer Waren wird zwischen großblütigen und kleinblütigen Rosen und zwischen einblütigen und mehrblütigen Nelken unterschieden;
- liegt das palästinensische Preisniveau für eine Ware unter 85 % des Gemeinschaftspreisniveaus, so wird die Zollpräferenz ausgesetzt. Die Gemeinschaft setzt die Zollpräferenz wieder in Kraft, wenn ein palästinensisches Preisniveau verzeichnet wird, das 85 % des Gemeinschaftspreisniveaus oder mehr entspricht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Palästinensischen Behörde zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

B. *Schreiben der Palästinensischen Behörde*

Herr . . . ,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die Gemeinschaft und die Palästinensische Behörde haben folgendes vereinbart:

Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 sieht die Beseitigung der Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch, der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung im Westjordanland und im Gaza-Streifen im Rahmen eines Kontingents von 1 500 Tonnen vor.

Die Palästinensische Behörde verpflichtet sich, die nachstehenden Bedingungen für die Einfuhr von Rosen und Nelken, welche die Voraussetzungen für die Beseitigung dieses Zolls erfüllen, in die Gemeinschaft einzuhalten:

- das Preisniveau der Einfuhren in die Gemeinschaft muß mindestens 85 % des Gemeinschaftspreisniveaus für dieselben Waren in denselben Zeiträumen entsprechen;
- das palästinensische Preisniveau wird durch Aufzeichnung der Preise der eingeführten Waren auf repräsentativen Gemeinschaftseinfuhrmärkten ermittelt;
- das Gemeinschaftspreisniveau beruht auf den Erzeugerpreisen, die auf repräsentativen Märkten der Haupterzeugermitgliedstaaten verzeichnet werden;
- die Preisniveaus werden vierzehntäglich aufgezeichnet und anhand der entsprechenden Mengen gewogen. Dies gilt für die Gemeinschaftspreise und für die palästinensischen Preise;
- sowohl bei den Gemeinschaftserzeugerpreisen als auch bei den Einfuhrpreisen palästinensischer Waren wird zwischen großblütigen und kleinblütigen Rosen und zwischen einblütigen und mehrblütigen Nelken unterschieden;
- liegt das palästinensische Preisniveau für eine Ware unter 85 % des Gemeinschaftspreisniveaus, so wird die Zollpräferenz ausgesetzt. Die Gemeinschaft setzt die Zollpräferenz wieder in Kraft, wenn ein palästinensisches Preisniveau verzeichnet wird, das 85 % des Gemeinschaftspreisniveaus oder mehr entspricht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Palästinensischen Behörde zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Palästinensischen Behörde zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Palästinensische Behörde

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**Erklärung zur Ursprungskumulierung**

Sollte die Palästinensische Behörde im Laufe der politischen Entwicklung Freihandelsabkommen mit andern Mittelmeerländern schließen, so ist die Europäische Gemeinschaft bereit, die Ursprungskumulierung in ihre Freihandelsabkommen mit diesen Ländern aufzunehmen.
